

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1903)
Heft: 40

Artikel: Das Subventionsprinzip und der Bericht Winiger
Autor: G.J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-624914>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dies setzt ein vorheriges Einverständnis zwischen mehreren, einen unter sich engeren Kreis bildenden Künstlern voraus, welche einer gemeinsamen Richtung nachstreben und eine besondere Jury erwählen. Es gäbe auf diese Weise eine Jury A, eine Jury B. u. s. w. Dies setzt auch grosse Räumlichkeiten, welche unter alle Beteiligten verteilt werden können, sowie die jeder ihrer Jury überlassene Freiheit voraus, sich aus den mannigfaltigen Geschäften, die Zulassung, Einteilung und Aufstellung betreffend, herauszuwickeln.

Es ist auch eine andere Gruppierungsart vorgeschlagen worden; die *Gruppierung nach Lokalitäten*, den geographischen Mittelpunkten entsprechend. Dieselbe dürfte durch die gegenwärtige Organisation der Jury oder der Klassenjury ausführbar werden.

Wir ersuchen daher die Sektionen, uns gefälligst ihre Meinung hinsichtlich des Vorschlages Herrn Bauds, wie derselbe in der Nummer 35—36 der «*Schweizer Kunst*» unter dem Titel «Die Kunst und die Majorität» erschienen ist, sowie auch nötigenfalls über die drei andern obenerwähnten Vorschläge mitteilen zu wollen.

Um im Bereich der Wirklichkeit zu bleiben, erinnert das Centralkomitee die Sektionen an den Artikel, welcher in unserer letzten Zeitungsnummer über die «Schweizer Kunstausstellung von 1904» und die Zahl der in den Lokalen von Lausanne zur Verfügung stehenden Wandflächen veröffentlicht wurde.

Die Antwort der Sektionen muss dem Centralkomitee vor dem 10. Dezember zugeschiedt werden.

In Anbetracht der erneuerten Ausgabe von Adresslisten und der Austeilung der Zeitung ersuchen wir die Herren Sekretäre der Sektionen, uns gefälligst vor Ende des Jahres ein genaues und revidiertes Verzeichnis von allen Mitgliedern ihrer Sektionen mit Angabe des Bureaus zugehen zu lassen.

DAS SUBVENTIONSPRINZIP UND DER BERICHT WINIGER.

Die bis jetzt nur im Ständerat abgestimmte Subvention für die «Schönen Künste» hat zu einem sehr interessanten Berichte des Herrn Rat Winiger Anlass gegeben und ist die Beratung durch die Rede des französischen Berichterstatters Herrn Richard und durch die Erläuterungen des Herrn Bundesrates Ruchet vervollständigt worden.

Wir halten es für das beste, diese Dokumente zu veröffentlichen, welche unser künstlerisches Tun und Treiben so nahe berühren und welche, abgesehen von der Zahlenfrage, den Vorteil haben, die beiden verschiedenen Prinzipien — das des Arbeitsrechtes und das des Subventionsrechtes — einander gegenüber zu stellen.

Wir wollen nicht ins Herz der Frage eindringen, weil wir nur eine persönliche Meinung aussprechen könnten und — so wie wir unterrichtet sind, — ist es schwierig zu wissen, welches bei einer Frage, die nur sehr wenige von uns näher ergründet haben und welche nicht nur mit dem Interesse eines Verbandes, sondern auch mit demjenigen aller Arbeiter verknüpft ist, die Meinung unserer Gesellschaft ist. Hätte sich die Frage des Arbeitsrechtes nachdrücklich bei uns aufwerfen sollen, so hätte sie unserer Ansicht nach eine allgemeinere Form angenommen. Man schliesst kein Recht mit der bequemen Beschränkung einer Subvention für die «Schönen Künste» ab, man fordert es für alle Arbeiter und die Färbung, welche die Wahl des Ausdrucks «Wiederherstellung der Subvention» hervorhebt, welcher nach langer Beratung an Stelle des Ausdrucks «Rückgabe der Subvention» trat, scheint wohl zu beweisen, dass die Versammlung zu Vevey eine einfache Zurückforderung des Rechtes auf die Subvention nicht hat überschreiten wollen.

Dies hindert nicht, die eine wie die andere Form zu erörtern, denn wenn das Recht auf Subvention das heutige Recht ist, so ist dasjenige der Gesamtentwicklung der Individualität nicht weniger zeitgemäss und kann uns auf verschiedenen Wegen zu irgendwelchem Ersatze des Arbeitsrechtes führen.

Es darf nicht vergessen werden, dass niemand mehr als der Künstler die Wichtigkeit der Gesamtentwicklung der Individualität zu fühlen im Stande ist, ist er doch infolge der künstlerischen Logik persönlich, da er nur an Wert gewinnt, je mehr er sich von den andern unterscheidet. Die vollkommene Entwicklung seiner Individualität wird daher zur grössten Notwendigkeit für ihn.

Herr Winiger hat nach vorhergehenden Ausscheidungen schliesslich die endgültige Formel gefunden, derzufolge man uns eine Subvention bewilligt. Nicht zufolge des Arbeitsrechtes wird sie uns bewilligt, denn der Bund erkennt dieses Recht nicht an; auch beschützen uns die öffentlichen Mächte nicht als Mäcene oder Autokraten und zu ihrem Vergnügen, wohl aber weil wir ihnen als «wichtiger Faktor der Zivilisation und Staatswirtschaft» nützlich sind.

Diese Schlussfolgerung ist ebenso gut wie eine andere. Dazu dienen, den geistigen Standpunkt einer Nation zu erhöhen, für sie ein mächtiges Mittel der Verschmelzung zu sein, d. h. der in drei Sprachen gedachten, von der Kunst in einer einzigen gefühlten und in einer Allen zugänglichen Sprache kundgegebenen nationalen Idee Gestalt zu verleihen, dem väterlichen Erbteile die Ueberlieferungen zu sichern, neue Vorbilder zu schaffen, das Gemeingut mit allem, was wir der Gegenwart entnehmen, zu bereichern und so unseren Gewerben ursprüngliche Lebens Elemente in der von ihnen angenommenen Form zu verleihen — das ist eine Rolle, die sicher in einer Demokratie in Betracht gezogen zu werden verdient.

Der uns zugemessene Teil ist gering, aber die uns zuerteilte Rolle ist gross! Wenn die Gerechtigkeit unsere Wage

halten wird, wird unsere Schale mit Gold gefüllt werden. Der Gewinn der Gesamtkraft ist für alle diejenigen, welche sich am Wettkampfe beteiligen. Auch dieses Mal noch wird die Bezahlung des Künstlers aus Ruhm bestehen.

G. J.

* * *

Dies ist Herrn Winigers Bericht. Aus Platzmangel haben wir einige Paragraphen weglassen müssen.

Herr Winiger, Berichterstatter der Kommission, hat das Wort:

M. *Winiger*, Berichterstatter der Kommission: Mit Botschaft vom 22. Juni 1903 unterbreitet der Bundesrat den eidgen. Räten einen Beschlusssentwurf, nach dem die in Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1887 betr. Hebung und Förderung der Schweizer Kunst zu diesem Zwecke vorgesehene, alljährlich in den Voranschlag aufzunehmende Summe wieder auf Fr. 100,000 gesetzt werden soll. Die Kommission, die Sie zur Vorberatung des Geschäftes bestellt haben, hat sich anfangs Oktober versammelt und beantragt Ihnen einstimmig, dem Beschlusssentwurf des Bundesrates beizustimmen.

Der Kredit für Hebung und Förderung der Schweizer Kunst hatte schon früher, gemäss dem Bundesbeschluss vom 22. Dez. 1887, Fr. 100,000 betragen, wurde dann aber durch Beschluss vom 6. Okt. 1899 auf die Hälfte, d. h. auf Fr. 50,000 reduziert.

In diesem Beschlusse vom Jahre 1899 ist zugleich die Veranlassung und der Zweck der Reduktion des Bundeskredites angegeben, nämlich um die finanziellen Mittel zur Durchführung der Gesetze betreffend die Kranken- und Unfallversicherung zu beschaffen und damit das finanzielle Gleichgewicht im Staatshaushalte, das sonst gestört sein würde, aufrecht zu erhalten. Nun wissen Sie, dass die Versicherungsgesetze nicht in Kraft getreten sind; sie sind am 20. Mai 1900 vom Volke verworfen worden. Man kann also sagen, der Zweck, welchen die Reduktion des Bundeskredites hatte, die Voraussetzung, unter welcher die Reduktion beschlossen wurde!

Nun können wir ja ohne weiteres sagen: nachdem die Voraussetzung der Reduktion gar nicht eingetroffen ist, ist es nur die logische Konsequenz der Verhältnisse, wie sie sich abgewickelt haben, dass der Kredit in seinem ehemaligen Bestande einfach wieder hergestellt wird, wie es der Bundesrat in seiner Botschaft beantragt, und es wäre eigentlich damit die Sache erledigt.

Indessen ist der Bundesrat in seiner Botschaft auch materiell auf die Angelegenheit eingetreten und hat die Frage geprüft, ob es sich auch, ganz abgesehen von diesen Verhältnissen, aus inneren, sachlichen Gründen empfehle, den Kredit für Hebung und Förderung der Kunst wieder auf den ehemaligen Betrag von Fr. 100,000 herzustellen, und der Bundesrat kommt dazu, die Frage zu bejahen, und die

Kommission ist auch in diesem Punkte mit der Ansicht des Bundesrates einverstanden.

Der Bundesrat kommt zu dem Schlusse, dass die Fr. 50,000, welche nun als jährlicher Kredit für Hebung und Förderung der Kunst zur Verfügung stehen, nicht genügen können für die Aufgaben, welche dem Bund auf diesem Gebiete sachgemäss und nach Massgabe des Beschlusses vom 22. Dezember 1887 über die Hebung und Förderung der schweizerischen Kunst zukommen. Dieser Bundesbeschluss vom Jahre 1887 steht der Hauptsache nach immer noch in Kraft, und es wären also die Aufgaben, welche dem Bunde durch diesen Beschluss zugewiesen sind, immer noch gebunden. Er ist lediglich geändert in dem Punkte, dass der Kredit von Fr. 100,000, der schon in diesem Bundesbeschlusse von 1887 festgesetzt ist, dann in der Folge auf Fr. 50,000 reduziert worden ist.

Welches sind nun die Aufgaben, welche dem Bunde in Hinsicht der schweizerischen Kunst durch diesen Bundesbeschluss von 1887 zugewiesen worden sind? Sie sind in dem Beschlusse bezeichnet. Es ist die Rede davon, dass der Bund periodische nationale Kunstausstellungen veranstalten solle, die alle 2 Jahre regelmässig stattzufinden hätten. Ferner ist vorgesehen als gebundene Aufgabe der Ankauf von Werken der nationalen Kunst zur Ausschmückung öffentlicher Gebäude und zur Bereicherung öffentlicher Sammlungen, und dann ist als fakultative Aufgabe noch vorgesehen, dass der Bund öffentliche monumentale Kunstwerke historischen oder nationalen Charakters erstellen oder ihre Ausführung unterstützen könne. In der Folge ist dann noch eine weitere Aufgabe dazu gekommen, gemäss Bundesbeschluss vom 18. Juni 1898, nämlich die Ausrichtung von Stipendien an Künstler behufs Vollendung ihrer Studien an Kunststätten. Das wären also die Aufgaben, welche der Bund auf diesem Gebiete hat und hiefür war durch den Bundesbeschluss von 1887 wie gesagt ein Kredit von Fr. 100,000 ausgesetzt, welcher seit 1899 bis jetzt auf die Hälfte reduziert war.

Wir wollen uns nun fragen: was ist bisher mit diesem Gelde, das für die Unterstützung der Kunst vorgesehen war, geschehen? Das Departement des Innern hat den Mitgliedern der Kommission eine Zusammenstellung der sämtlichen Ausgaben, welche seit 1888 bis jetzt auf diesem Gebiete gemacht worden sind, zugestellt. Es ergibt sich daraus, dass im ganzen bis Ende 1902 rund 1,400,000 Fr. ausgegeben worden sind. Die Tabelle, die uns vorliegt, scheidet diese Ausgaben aus in eine Anzahl von Rubriken mit Hinsicht auf den Bundesbeschluss von 1887, nämlich mit Hinsicht auf die verschiedenen Aufgaben, welche dem Bunde hier zugewiesen worden sind. Wir haben hier folgende Unterabteilungen: Verwaltungskosten, Ausstellungen, Preise bei Wettbewerben, Ankäufe, Beiträge an den Kunstverein, Stipendien, Beiträge zum Ankauf von Kunstwerken, Kunstwerke des Bundes und Denkmälerbeiträge. Auf diese verschiedenen Rubriken verteilt sich die

Gesamtsumme nach der Summation, wie ich sie vorgenommen habe, in folgender Weise: Verwaltungskosten Fr. 99,128, Ausstellungen Fr. 57,875, Preise bei Wettbewerben Fr. 30,496, Ankäufe Fr. 533,448, Beiträge an den Kunstverein Fr. 156,000, Stipendien Fr. 37,000, Beiträge an den Ankauf von Kunstwerken Fr. 12,500, Kunstwerke des Bundes Fr. 224,350 und endlich Denkmälerbeiträge 220,561 Franken.

Es wäre zu diesen Ausgaben, zu der Art, mit welcher das Geld verwendet worden ist, bei den einzelnen Rubriken vielleicht dieses und jenes zu bemerken. Ich möchte vorab die Abteilung Verwaltungskosten erwähnen; dabei sind verstanden Sitzungsgelder der Kunstkommission, Experten, Drucksachen u. s. w. Die Ausgaben bei dieser Rubrik zeigen in den letzten Jahren eine etwas auffällige Tendenz zum Steigen. Sie haben im Anfange nur ganz bescheidene Beträge ausgemacht, Fr. 1000, 2000 bis 3000; 1896 ist man auf Fr. 7500 gekommen, 1897 auf Fr. 13,491, 1898 auf rund Fr. 13,000 und 1900 auf Fr. 11,000. Dann ist die Reduktion des Kredites gekommen, und von da sind diese Sitzungsgelder der Kunstkommissionen, die Expertisen u. s. w. zurückgegangen auf Fr. 7000 und 5000. Ich glaube, es ist vielleicht angebracht, dass, auch wenn der Kunstkredit in seiner ehemaligen Höhe wiederhergestellt wird, man auf dieser Rubrik etwas Oekonomie walten lässt und nicht gerade darauf halten wird, dass nun die Ausgaben für Sitzungsgelder der Kunstkommission u. s. w. auch wieder auf die frühere Höhe, auf das Doppelte des jetzigen Betrages, auf Fr. 13,000 und mehr gehen müssen. Was die Beiträge an den Kunstverein betrifft, welche die ganz bedeutende Höhe von Fr. 156,000 ausmachen, so sind diese so zu verstehen, dass sie abgegeben worden sind für die Abhaltung der sogenannten Turnusausstellungen; es waren also Beiträge für Ausstellungen, und diese Ausgaben würden eigentlich in die gleiche Rubrik « Ausstellungen » gehören, wie diejenigen für nationale Ausstellungen, welche entweder vom Bunde selbst veranlasst oder doch von ihm subventioniert werden. Die ganz bedeutende Ausgabe von Fr. 224,000 für Kunstwerke des Bundes verteilt sich im ganzen hauptsächlich auf 3 Gruppen; es betrifft dies nämlich die Ausschmückung des Polytechnikums in Zürich, ferner die Ausschmückung des Landesmuseums, namentlich die Wandgemälde von Hodler und die Mosaiken von Sandreuter; dann kommt hinzu das Bundesgerichtsgebäude und endlich etwas, was wir fertig noch nicht gesehen haben, die Rütligruppe im Parlamentsgebäude, die bis jetzt rund Fr. 12,000 gekostet hat und von der hier auch schon die Rede gewesen ist. Was die Beiträge für Denkmäler betrifft, so hat uns hier das Departement noch eine besondere Zusammenstellung zur Hand gegeben, die mehr detaillierte Angaben enthält. Hiernach würde eigentlich die Summe, die bisher auf dieser Rubrik ausgegeben wurden, noch höher kommen, nämlich auf Fr. 234,161.65. Es interessiert Sie vielleicht, das

Verzeichnis der Denkmäler zu vernehmen, welche bis jetzt mit Hilfe des Bundes errichtet worden sind, und zugleich die Beiträge, welche aus Bundesmitteln dafür bezahlt worden sind. 1888 wurde das Löwenstandbild bei Sempach mit Fr. 3000 subventioniert, dann 1888/1889 das Jean-Richard-Denkmal in Locle mit Fr. 7000, 1890 das Pestalozzi-Denkmal in Yverdon mit Fr. 5000, 1892/1893 das Favre-Denkmal in Chêne Bourg (Genf) mit Fr. 12,000, ebenfalls 1892/1895 das Tell-Denkmal in Altdorf mit Fr. 81,711. Es ist dass die höchste Summe, welche auf dieser Rubrik ausgegeben worden ist. 1894 das Zschokke-Denkmal in Aarau mit Fr. 8000, 1895 das Furrer-Denkmal in Winterthur mit Fr. 10,000, 1896/1897 das Bubenberg-Denkmal in Bern mit Fr. 26,450, 1898 das Patrioten-Denkmal in Stäfa mit Fr. 6000, das National-Denkmal in Luzern mit Fr. 6000, das National-Denkmal in Neuenburg mit Fr. 45,000, 1899 das Pestalozzi-Denkmal in Zürich mit Fr. 16,000 und 1900/1902 das Zwysig-Denkmal in Bauen mit Fr. 8000, zusammen Fr. 234,161. Es kommen noch eine ganze Anzahl von Denkmälern hinzu, welche projektiert oder bereits in Errichtung begriffen sind und wofür Bundesbeiträge entweder zugesichert oder doch nachgesucht sind. Die Tabelle erwähnt das Vadian-Denkmal in St. Gallen, wofür ein Bundesbeitrag von Fr. 25,500 zugesichert ist, das National-Denkmal in Chaux-de-Fonds, das gegen Fr. 90,000 kosten soll, das Fontana-Denkmal in Chur, wofür Fr. 10,175 teils bezahlt, teils zugesichert sind, das National-Denkmal in Bellinzona mit Fr. 15,000. Es kommen noch dazu das General Herzog-Denkmal in Aarau, zwei Denkmäler in Genf und schliesslich als neuestes das Morgarten-Denkmal. Sie sehen, dass in Zukunft noch viel Geld auszugeben sein wird, wenn alle diese Projekte ausgeführt werden. Der Bundesrat begrüsst es in seiner Botschaft und bezeichnet es als etwas Glückliches, dass die Lust, Denkmäler zu gründen, durch die Beiträge des Bundes eine bedeutende Förderung erfahren habe. Man hat ja über diesen Punkt auch andere Ansichten gehört; es gibt Leute, welche glauben, wir leiden nachgerade an einer Art Denkmals-Wut; es geschehe zu viel in diesem Punkte. Was mich betrifft, so glaube ich nicht, dass wir bisher zu viele Denkmäler hatten. Im Gegenteil, unser Land war arm an solchen Denkmälern im Verhältnisse zu anderen Ländern. Es könnte ja möglich sein, dass mit der Zeit in dieser Beziehung zu viel getan würde; hoffen wir, dass man den richtigen Mittelweg finden, und dass der Bundesrat bei den Beiträgen an solche Gründungen etwas zum Rechten sehen und der Unternehmungslust die Zügel nicht allzusehr schiessen lassen wird; ich glaube, das wird ja zu wünschen sein.

Nun wäre noch ein Punkt von theoretisch grundsätzlicher Bedeutung kurz zu erwähnen. Wenn der Bundesrat vorschlägt, den Kunstkredit im alten Betrage wieder herzustellen, so hat er das ja nicht ganz aus eigener Initiative getan; wir wissen das, obschon in der Botschaft nichts darüber gesagt wird. Wir wissen, dass es geschehen ist in

Hinsicht auf ziemlich energische Vorstellungen aus Kreisen der Künstlerschaft. Man hat hier von jeher sich über die Reduktion des Kredites beschwert und hat die Wiederherstellung im alten Betrage verlangt, und zwar hat man sich dabei je und je auf den Standpunkt gestellt, dass die Kunst, die Künstlerschaft ein Recht habe auf die Unterstützung des Bundes und zwar im Betrage von diesen Fr. 100,000. Man hat die Reduktion von 1899 gewissermassen als eine Spoliation, als einen Raub bezeichnet, welchen die eidg. Räte begangen hätten, und es handle sich darum, dieses Unrecht, welches begangen worden, wieder gut zu machen, Restitution zu leisten. Es ist das die Ansicht wenigstens einer Gruppe in der Künstlerschaft. Wie die Auffassungen in diesen Kreisen sind, das erfahren wir aus der Zeitschrift «L'art suisse», dem offiziellen Organe des Verbandes schweizerischer Maler und Bildhauer. Es hat über diesen Punkt in Vevey im Jahre 1901 eine besondere Besprechung stattgefunden, und ich will Ihnen einige Aeusserungen vorlesen, wie sie hier gefallen und nachher im offiziellen Organe mitgeteilt worden sind. Es heisst hier:

«Herr Trachsel (Paris) möchte wissen, warum der Nationalrat den Kredit von Fr. 100,000, welcher für die Künste ausgesetzt war, nicht neu einsetzte. Der Präsident erwiderte, dass er sich zu verschiedenen Malen bei den Leitern unserer Regierung erkundigt habe, wann diese Gelegenheit zum Austrag gelange. Die Herren belehrten ihn aber, dass der Augenblick noch nicht gekommen sei, und dass gegenwärtig die Räte sicherlich die Wiedereinstellung der Fr. 100,000 ablehnen würden. Herr Dünki (Genf) fragt: Wie lange werden wir noch platonische Wünsche zur Wiedereinstellung der Subvention machen? Im vergangenen Jahre wurde derselbe Wunsch ausgesprochen. Er blieb erfolglos. Wenn wir in dieser Haltung verharren, so werden unsere Wünsche zu demütigen Bitten zusammenschrumpfen. Die Subvention der Fr. 100,000 ist keine Gunst, sie ist eine Schuld. Es wurde gesagt, dass die Fr. 100,000 ungeschmälert zurückerstattet würden, sobald sich die Lage gebessert habe; damit kann man uns noch lange hinhalten. Könnte nicht schon von heute an eine Grenze für unsere Bitten bestimmt werden? Es sei die letzte, und wenn ihr nicht nachgekommen werde, so soll man für ein und allemal wissen, dass in der Schweiz für die Kunst und für die Künstler nichts geschieht. Das neue Zentralbureau wird an die Spitze seines Programms den Wunsch betreffend der Wiedereinstellung der Fr. 100,000 als Bundessubvention schreiben. — Herr Otto Vautier (Genf) möchte, dass das Wort Wiedereinstellung der Subvention durch «Zurückerstattung» ersetzt würde. Nach heftiger Beratung wird das Wort «Wiedereinstellung» beibehalten. Herr Trachsel ergreift nochmals das Wort: Ein für allemal lasst uns die Schüchternheit gegenüber den Bundesbehörden ablegen. Nicht minder als die Industriellen, als die Geschäftsleute, welche nichts versäumen, was zu ihrem Vorteil dient,

haben wir ein Recht, vor der Volksvertretung Gehör zu finden.»

Es hat dann in Vollziehung der Beschlüsse der Versammlung in Vevey Herr Vautier in Genf an Herrn Bundesrat Ruchet, den Vorsteher des Departements des Innern ein längeres Schreiben gerichtet, welches ebenfalls in der «Art suisse» abgedruckt ist. Hier hat Herr Vautier dann auch, ich möchte sagen theoretisch, dieses Recht der Kunst auf Bundesunterstützung zu begründen versucht. Er schreibt gegen den Schluss der Zuschrift an Herrn Bundesrat Ruchet: «Es handelt sich also um diejenigen, welche leben und leben wollen in dem Bewusstsein ihres Wertes oder ihres Nutzens. Es handelt sich endlich um eine ganze Klasse von Schaffenden, welche ihr Recht auf Arbeit verlangen und welche ohne falsche Scham die materiellen Bedingungen fordern, welcher die freie Entwicklung ihrer Individualität bedarf.»

Sie sehen es hier mit nackten Worten ausgesprochen, dass diese Gruppe der schweiz. Künstlerschaft der Meinung ist, sie habe das Recht auf Unterstützung des Bundes im Sinne eines «Rechtes auf Arbeit». Die Kommission ist der Meinung, dass man ein Recht der Kunst auf Unterstützung in diesem Sinne nicht anerkennen könne. Es gibt für den Staat und insbesondere für den Bund offenbar keine verfassungsmässige Verpflichtung, das Recht auf Arbeit zu garantieren und durchzuführen. Der Bund hat dazu keine verfassungsmässige Pflicht und auch nicht einmal ein verfassungsmässiges Recht, es wäre denn, dass er das Recht auf Arbeit gleichmässig auch für alle andern Kreise anerkennen würde. Wir wissen, es ist vor einiger Zeit ein Versuch gemacht worden, die Bundesverfassung in diesem Sinne zu ändern, dass das Recht auf Arbeit eingeführt werde, aber dieser Versuch ist mit grosser Mehrheit abgelehnt worden. Also das Recht auf Arbeit besteht nicht, und man müsste es durchaus ablehnen, dass der Bund eine Verpflichtung zur Unterstützung der Kunst in diesem Sinne habe.

Ich möchte andererseits auch nicht der Ansicht beipflichten, dass, wenn nun zur Unterstützung der Kunst ein Beitrag ausgesetzt wird, das etwa bloss im Sinne eines Geschenkes zu verstehen wäre, welches von den Behörden lediglich gespendet würde als Ausfluss des Wohlwollens, einer Laune, einer Willkür, etwa wie ein autokratischer Monarch, der sich nebenbei, wenn er wohlgesinnt ist, aus mehr oder weniger selbstlosen Rücksichten als Kunstmäcen auftut. Ich denke, so wollen wir die Unterstützung der Kunst nicht verstanden wissen; es würde sich dies zweifelsohne nicht schicken für die Regierung eines demokratischen Freistaates. Wir werden sagen müssen, der Staat hat gewiss ein wichtiges moralisches Interesse, die Kunst zu unterstützen; sie ist ja gewiss ein sehr wichtiger Kulturfaktor, und nicht nur das, sie ist ein bedeutender, nicht zu unterschätzender Faktor auch für das Wirtschaftsleben eines Volkes. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass das

Kunstgewerbe, wirtschaftlich gewiss ein sehr wertvoller Faktor, seine Anregungen und seine Befruchtung doch von der eigentlichen Kunst erhält. Wir anerkennen also, es ist allerdings nicht bloss Wohlwollen, nicht bloss gute Laune, Willkür, wenn die Behörden für die Kunst Geld ausgeben, sondern sie nehmen ein bedeutendes staatliches Interesse wahr, wenn sie das tun. Aber wie sehr das zuzugeben ist, ebenso sehr ist, wie gesagt, der Standpunkt abzulehnen, dass hier ein Recht auf Unterstützung im Sinne eines Rechtes auf Arbeit bestehe, dass der Bund also die Verpflichtung hätte, die Fr. 100,000 auszugeben, es möchte mit den Mitteln bestellt sein wie es wolle, dass er die Steuerkraft in Anspruch nehmen müsse, wenn die sonstigen Mittel fehlen. Ich muss beifügen, dass das nicht etwa individuell von mir aus geschieht, wenn ich diesen Standpunkt ablehne, sondern ich habe von der Kommission gemäss einstimmigem Beschluss ausdrücklich den Auftrag erhalten, dies zu tun. Im übrigen will ich gerne anerkennen, dass die schweiz. Kunst es auch verdient, mit Bundesmitteln unterstützt zu werden; wir wollen anerkennen, dass sie auf einer hohen Stufe von Leistungsfähigkeit angekommen ist. Ich hatte in letzter Zeit Gelegenheit, die Turnausstellung in Luzern zu sehen, und hier traf man in der Tat, namentlich auf dem Gebiete der Malerei, sehr tüchtige Leistungen, welche denn auch die allgemeine Anerkennung gefunden haben, wenn vielleicht auch dieses und jenes nicht immer nach jedermanns Geschmack gewesen sein mag.

Das, Herr Präsident, meine Herren, ist es, was ich zur Begründung des Antrages der Kommission hier vorzubringen hatte. Dieselbe beantragt einstimmig, auf den Bundesbeschluss einzutreten und zugleich denselben zu genehmigen.

Herr *Richard*: Ich möchte — wenn auch nur in aller Kürze — einen der von dem Herrn Berichterstatter erwähnten Punkte näher erläutern. Das Publikum ist gerne zu der Ansicht geneigt, der den «Schönen Künsten» zugewandte Gesamtkredit sei ausschliesslich dazu bestimmt, hervorragende Werke von Ausstellungen, Gemälde talentvoller Künstler, wertvolle Statuen, kurz ästhetische Erzeugnisse, welche dem Publikum wohlgefallen haben, zu erwerben. Es wird angenommen, die Eidgenossenschaft wende die Gesamtsumme der besonderen Hilfsquellen, über welche sie auf diesem Gebiete verfügt, zur Anschaffung solcher Entwicklungsmittel unserer ästhetischen Kunst an. Nun, meine Herren, das ist ein Irrtum, welcher bekämpft, ein Märchen, welches zerstört werden muss.

Das Verzeichnis der für die «Schönen Künste» geopfernten Ausgaben — eine Liste, welche wir der Gefälligkeit des Herrn Departementsvorstandes verdanken, — gewährt uns in dieser Hinsicht nützlichen Ueberblick. Wir ersehen tatsächlich daraus, dass in fünfzehn Jahren — von 1888-1902 auf einen Gesamtkredit von Fr. 1,500,000 die Verwaltungskosten ungefähr Fr. 100,000 verschlungen haben, und dass der Ankauf von Kunstwerken kaum ein Drittel des

Kredits, d. h. um mit gewissenhafter Genauigkeit zu sprechen, nur Fr. 503,449 erreicht haben. Teilen Sie diese Summe mit 15 und Sie haben nur Fr. 33,563 jährlich. Wir sind daher weit entfernt von den Fr. 100,000, welche sich jährlich wie reichliches Himmelsbrot auf die Künstlerwelt unseres Landes ergiessen sollten, die dagegen ihre dazu würdig befundenen Werke in unseren öffentlichen Museen ausstellen sollten.

Meine Herren, eine andere interessante Zahl ist noch diejenige, welche die Gesamtausgabe von direkt von der Eidgenossenschaft bestellten Kunstwerke angibt. Sie beträgt Fr. 225,000. Wenn Sie die Liste durchlesen, so werden Sie sehen, dass sie ausschliesslich Dekorationsvollendungsarbeiten mehrerer Bundesgebäude umfasst. So benötigt die Dekoration der Hauptfassade des Polytechnikums wiederholte und namhafte Subsidien, ebenso der Justizpalast in Lausanne und das Landesmuseum in Zürich, endlich und hauptsächlich aber das Parlamentsgebäude, in welches wir uns befinden. Von dem Gesamtkredit wurden also Fr. 225,000 hinweggenommen, um architektonische Dekorationen zu bezahlen. Dies ist also das Ergebnis einer wahrhaft ausgedehnten Auslegung der Verfügungen des Bundesbeschlusses vom Jahre 1887. Sein erster Artikel bestimmt genau die Anwendungsweise des Kredits, der der Eidgenossenschaft bewilligt ist, um die «Schönen Künste» in unserem Lande anzuspornen. In seinem ersten Abschnitte gibt er zwei Vorgangsarten an: Die Organisation periodischer Ausstellungen und den Ankauf von Werken der Landeskunst, welche sich dazu eignen, die öffentlichen Gebäude zu schmücken, oder die öffentlichen Sammlungen zu bereichern. Diese beiden Ausgaben sind sozusagen obligatorisch. In seinem zweiten Abschnitte sieht derselbe Artikel noch eine dritte Anwendung voraus, diese jedoch nur unter weniger dringender Form; er sagt, die Eidgenossenschaft könne überdies historische oder nationale Denkmäler errichten lassen, oder die Ausführung durch Subvention unterstützen. Der Zweck dieser Einmischung der Eidgenossenschaft ist, die Erinnerung an grosse patriotische Ereignisse aufrecht zu erhalten, und zugleich den Künstlern zu gestatten, in bedeutenden Werken die ästhetische Entwicklung unserer geistigen Kultur kundzugeben.

Dennoch glaube ich, es heisst den Beschluss vom Jahre 1887 zu ausgiebig und in einem ihm fremden Sinne auslegen, wenn von dem rechtlichen Kredit für die «Schönen Künste» das zur Vollendung von zu Verwaltungszwecken dienenden Gebäuden, welche eine Ausschmückung brauchen, notwendige Geld verlangt wird.

Ich gebe diese Erklärung durch ein Beispiel. Wenn auch der Bundesbeschluss vom Jahre 1887 nicht existierte, so könnte der Palast, in welchem wir tagen, eines Bildhauerschmuckes nicht entbehren: Die von dem Architekten angebrachten Nischen müssen ausgefüllt werden, der Giebel muss seine Statuenspitze, die Bogenfelder Basreliefs haben; alle diese Arbeiten sind unerlässliche Teile des Ganzen des

Palastes selbst; es ist keine einfache nebensächliche, willkürliche, ergänzende Ausschmückung. Sie trägt zur Ausführung des Ganzen bei und man kann sich den Palast ohne sie nicht denken. Für einen Privatmann, der die Idee gehabt hätte, seine Mietwohnung mit Stein oder Bronze zu schmücken, um sie weniger banal erscheinen zu lassen, wäre dies vielleicht etwas anderes.

In diesem Falle ist die Ausschmückung eine Beigabe, der nichts Obligatorisches anhaftet, mit den Bundespalästen hingegen, mit den öffentlichen Denkmälern muss anders verfahren werden. Es ist daher unbestritten, dass es sogar angesichts des Bundesbeschlusses vom Jahre 1887 regelrechter gewesen wäre, über den Kredit abzustimmen, den die Ausschmückung des Parlamentsgebäudes, welche zur Ausführung des Ganzen gehört, benötigt. Gleiches gilt vom Landesmuseum, vom Polytechnikum, vom Justizpalaste in Lausanne; alles was hinzugefügt worden ist, war unbedingt notwendig.

Andernfalls wäre es in ästhetischer Hinsicht ein Prinzipfehler, Statuen an einem Gebäude anzubringen, mit welchem sie nicht ein grosses Ganze bilden. Die Architektur besitzt strenge logische Regeln, denen man sich nicht entziehen kann. Da aber unsere Prachtgebäude mit Ausschmückungen versehen sein müssen, so muss der Preis eben dieser Ausschmückungen naturgemäss zu dem Bauanschlag gerechnet, nicht aber von dem Kredit abgezogen werden, der zur Ermutigung der «Schönen Künste» erhoben worden ist. Es wird ratsam sein, künftighin auf ein solches Vorgehen zu verzichten und nicht mehr von dem vorgeschriebenen Rechtswege abzuweichen. Ich verlange daher, dass diese Regel angenommen werde, dass sobald der Architekt die Ausschmückung eines Gebäudes in Anschlag bringt, dieselbe zu dem allgemeinen Bauanschlag gerechnet, nicht aber den Künstlern aufgebürdet werde.

Meine Empfehlung ist um so gerechtfertigter, als der den «Schönen Künsten» bewilligte Kredit gering ist und die Künstler auch nur einen Teil davon erhalten. Ich vergesse nicht, dass im Jahre 1857 das Versprechen geleistet wurde, die Eidgenossenschaft würde sich freigebiger zeigen, sobald es ihr ihre Finanzen gestatten würden. Noch können wir nicht so weit gehen, als wir wohl möchten, doch müssen wir wenigstens nach Kräften nach der Gesamtsumme des zur ausschliesslichen Entwicklung der plastischen Künste bestimmten Kredits trachten, ohne uns um die mögliche Verwendung desselben zu Gebäuden zu bekümmern. Unsere Bestrebungen müssen sich auf das Entfalten künstlerischer Talente richten; dies gebietet uns das Interesse nicht nur vom künstlerischen, geistigen und moralischen Standpunkte aus, sondern auch für unsere Industrie. Es ist Ihnen nichts Neues, wenn ich behaupte, dass gegenwärtig die Dekorationskunst ein Hauptelement des Gewerbewettkampfes zwischen den verschiedenen Ländern unter sich bildet. In was besteht das Geheimnis des Triumphes der Franzosen auf so vielen Gebieten, wenn nicht in dem Ge-

schmacke, in dem künstlerischen Sinne, der Feinheit der von ihnen angewandten Dekorationen? Könnten wir unserer arbeitenden Jugend etwas von diesem Geschmacke, diesem Feingefühle einflössen, indem wir sie durch eine ästhetische Bildung dazu vorbereiteten, so würden wir die Aussicht auf Erfolg unserer Industrie auf fremden Hauptplätzen bedeutend erhöhen. Aus diesem Grunde bestehe ich darauf, man möge darauf verzichten, dem Kredit der «Schönen Künste» bestreitbare Kosten beizuschlagen, welche die der künstlerischen Entwicklung unseres Landes geweihten Hülsquellen verringern.

Der Herr Bundesrat *Ruchet*: Angesichts der einstimmig von der Kommission eingereichten Beschlüsse werde ich die Beratung nicht verlängern, nur wollte ich auf die von Herrn Richard gemachte Entdeckung antworten. Als man ursprünglich die jährliche Subvention von Fr. 100,000 zu Gunsten der «Schönen Künste» beschloss, so war wohl darunter verstanden, dass man von diesem Kredit die nötigen Summen zur Erwerbung von Kunstwerken, welche zur Ausschmückung von diesem oder jenem öffentlichen Gebäude dienen sollten, entnehmen würde. Bald jedoch bemerkte man, dass diesem Systeme nach der den «Schönen Künsten» bewilligte Kredit nicht mehr die gewünschte Bestimmung haben und seinen Zweck verfehlen würde; dass man für die Entfaltung der sogenannten plastischen Künste, für die Erwerbung von Bildern, Gemälden, Skulpturen, zur Einrichtung von Kunstausstellungen, für an Künstler, welche sich der Malerei oder der Bildhauerei zu widmen wünschen, zu vergebende Stipendien nicht Geld genug zu verwenden haben würde. Deshalb wurden, als es sich darum handelte, den Justizpalast in Lausanne und das Landesmuseum, soweit es die äussere Vorderseite betrifft, zu schmücken, besondere Kredite für die Basreliefs von Silber und die Mosaikarbeiten von Sandreuter verlangt; auch in Betreff der Malereien des grossen Treppenhauses des Bundestribunals von Paul Robert wurde ein besonderer Kredit erhoben.

Für die beiden ersten Fälle war es eine Summe von Fr. 118,500, welche die Kammern bewilligten, und für den dritten eine Summe von Fr. 75,000. Dies beweist, dass erkannt wurde, dass man das Geld, welches für solche Dekorationen nötig war, wie die sind, welche sowohl im Justizpalaste als auch im Landesmuseum angebracht wurden, nicht von dem genannten Kredit von 100,000 Fr., welcher später auf Fr. 50,000 herabgesetzt wurde, entnehmen könne. Die Kosten der inneren Ausschmückungen des Landesmuseums waren von dem jährlichen Kredit der «Schönen Künste» abgezogen worden.

Herrn Richards Bemerkung ist daher gerechtfertigt, und bin ich mit ihm derselben Meinung, dass wenn ein neuer Bundespalast gebaut werden müsste, man nicht verlangen könnte, die für die Ausschmückungen dieses Palastes nötigen Summen aus dem Fonds der «Schönen Künste» zu entnehmen.

Dennoch muss ich hier feststellen, dass diese Bemerkung durchaus theoretischer Natur ist. Die Aera der, ich will nicht sagen Luxusbauten, sondern der Bauten, bei welchen die plastische Kunst eine grosse Rolle spielt, scheint mir wenn nicht abgeschlossen, so doch ziemlich vorüber. Für den Augenblick haben wir keine Bauten in der Art wie der Bundesjustizpalast oder der Bundespalast in Aussicht. Der Herr Rat Richard kann sich daher beruhigen und sicher sein, dass zu neuen Bundesbauten angewandte Summen auf lange hinaus nicht mehr von den den Künstlern bewilligten Kredit erhoben werden werden.

REKTIFICATION

Bern, 28. Oktober 1903.

Tit. Redaktion der Revue *l'Art Suisse*,
rue du Rhône, 61, Genf.

Sehr geehrter Herr!

Man hat mir die N° 37-38 Ihrer Revue, Jahrgang 1903, übermittelt, welche auf Seite 8 und 11 das Protokoll der Delegiertenversammlung der Gesellschaft schweizer. Maler und Bildhauer vom 27. und 28. Juni in Bern enthält.

Darin ist unter der Rubrik « persönliche Vorschläge » eine

Ausslassung aufgenommen, welche Hr. Trachsel einem Votum des Unterzeichneten in der Sitzung des Ständerates vom 18. Juni beim Traktandum Unterstützung der Musik gewidmet hat. Indem ich mich auf das Zeugnis der Herren Kollegen, welche mein Votum angehört haben, berufe, bin ich im Falle, Ihnen zu erklären, dass ich die Aeusserung, welche Hr. Trachsel, ich weiss nicht gestützt auf welche Quelle, mir in den Mund legt, weder dem Wortlaute, noch dem Sinne nach getan habe. Unter diesen Umständen werden Sie es verstehen, mit welchen Gefühlen ich von den Liebenswürdigkeiten Kenntniss genommen habe, welche Hr. Trachsel mir zugedacht hat.

Indem ich von Ihrer Loyalität erwarte, dass Sie von dieser Erklärung ihrem Leserkreise in geeigneter Weise Kenntniss geben werden, zeichne ich mit hochachtungsvollem Grusse

ergebenst

F. WINIGER, Ständerat.

Die durch den Druckaufsatz dieser Nummer hervorgerufene Verzögerung verhindert uns, den deutschen Text so durchzulesen, wie wir es gewünscht hätten. Diese Verzögerung ist einer Arbeitsüberhäufung unseres Druckers zuzuschreiben und wird sich dieser Fall hoffentlich nicht wiederholen.

